

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Impuls-Werbung® Wiesemann

Stand: 01.09.2001

1. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers (Fa. Impuls-Werbung®) gehören die Fertigung von Werbeanlagen, Beschriftungen aller Art sowie das Anfertigen von Geschäftsdrucksachen nach Entwürfen des Auftraggebers oder nach eigenen Entwürfen. Versand, Anlieferung und Montage werden gesondert berechnet, soweit dies im Angebot oder Vertrag nicht anders vermerkt ist. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Gerüst-, Maurer-, Dachdecker-, Verputz- und Elektroarbeiten zu erbringen.

Die Einholung von erforderlichen Baugenehmigungen obliegt dem Auftraggeber.

2. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen rechnen ab Auftragsunterzeichnung durch den Auftraggeber, im Falle der Erforderlichkeit einer Baugenehmigung ab Erteilung dieser.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens und des Einwirkungsbereiches des Auftragnehmers liegen, wie beispielsweise Betriebsstörungen oder verspätete Anlieferung eines Unterlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt, sowohl bei dem Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist entsprechend.

Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Herstellung werden ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

3. Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinen Entwürfen sowie das Eigentum an den aufgrund der Entwürfe gefertigten Filme. Entwürfe und Zeichnungen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Werden nach Entwürfen des Auftragnehmers die Anlagen oder Beschriftungen ohne dessen Zustimmung von Dritten gefertigt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10 % der Auftragssumme.

4. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber nach Ablieferung binnen einer Frist von 5 Tagen schriftlich unter konkreter Angabe des jeweiligen Mangels dem Auftragnehmer mitzuteilen. Unterläßt der Auftraggeber die Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist zu setzen. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beheben oder eine neue Anlage (Schild, Drucksachen...) liefern.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzungen des Werklohnes (Minderung) oder Rückgängigmachung des Werkvertrages (Wandlung) verlangen. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten ab Übergabe der Anlage Schild, Drucksachen...).

Für Diebstahl oder Beschädigung an den vom Auftraggeber überlassenen Kundenfahrzeugen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Zahlungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind Beträge **unter 100,00 EUR Nettowarenwert per Barzahlung oder Verrechnungsscheck** zu begleichen. Ansonsten müssen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung gestellt werden.

Erstlieferungen an Neukunden nur gegen Barzahlung oder Verrechnungsscheck. Auf den reinen Warenwert werden 3% Skonto gemäß ausgewiesenem Skonto-Betrag gewährt.

Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gemäß ausgewiesenem Skonto-Betrag in der Rechnung gewährt.

Zahlungen des Auftraggebers werden bei mehreren offenen Rechnungen zunächst auf die älteste verrechnet. Ein anderweitiges Bestimmungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens jedoch 8 % p. a. und für jede Zahlungserinnerung 5,00 EUR Bearbeitungsgebühr berechnet werden.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Bei Teillieferungen berechtigt nicht fristgerechte Bezahlung von vorangegangenen Teillieferungen zur Verweigerung der weiteren Lieferung. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle noch offen stehende Forderungen fällig. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung, bei Stellung eines Antrages zur Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens und in dem Falle, daß ein an den Auftragnehmer gegebener Scheck oder Wechsel zu Protest geht. Auch alle Wechselforderungen werden fällig. Tritt bei einer Vertragspartei eine Vermögensverschlechterung ein, so werden alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber des Auftraggebers fällig, im übrigen wird auf § 321 BGB verwiesen. Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen des Auftragnehmers sind nicht zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

Für den Auftraggeber hergestellte und / oder montierte Anlagen (Schilder/Drucksachen...) bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Anlagen im Falle des Zahlungsverzuges jederzeit wieder an sich zu nehmen. Die Rücknahme der Anlage (Schilder/Drucksachen...) gilt nicht als Ausübung eines Rücktrittrechtes.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch in Wechsel- und Schecksachen - ist Sondershausen. Sofern Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, soll dieser Gerichtsstand auch für Streitigkeiten mit Nichtkaufleuten vereinbart sein. Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen.

9. Wirksamkeit

Sollen einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.